



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Mai 2020
– Auszug aus Drucksache 18/7853 –**

**Frage Nummer 55
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Katrin
Ebner-Steiner**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kliniken und Krankenhäusern in Bayern werden aufgrund welcher Rechtsgrundlage Frauen während der Entbindung zum Tragen einer Schutzmaske verpflichtet und welche gesundheitlichen Auswirkungen kann die Maskenpflicht während der Entbindung nach Einschätzung der Staatsregierung auf Frau (und Kind) haben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine diesbezüglichen Informationen vor. Die derzeit geltende Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) sieht keine derartige Pflicht vor.

Vom Robert Koch-Institut werden auf Grundlage der einrichtungsspezifischen Risikobewertung gegebenenfalls Maßnahmen empfohlen, die über die Basishygiene hinausgehen. Dazu kann sowohl das generelle Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) durch das Personal in allen Bereichen mit möglichem Patientenkontakt gehören als auch das Tragen eines medizinischen MNS durch die Patientinnen und Patienten, in Situationen, in denen ein Kontakt oder eine Begegnung zu anderen Personen wahrscheinlich ist, soweit dies toleriert werden kann (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/erweiterte_Hygiene.html).

Ob eine Gebärende einen Mund-Nasen-Schutz toleriert, ist der klinischen Einschätzung des behandelnden Arztes bzw. der Hebamme überlassen.